

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: 4

Vorwort: Aufruf zugunsten unserer anormalen Mitbürger

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

41. JAHRGANG

NR. 4

1. APRIL 1944

Aufruf zugunsten unserer anormalen Mitbürger

Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen!

Der Krieg hat dem Schweizervolke Gelegenheit geboten, seinen Helferwillen nicht nur zur Linderung der steigenden Not im eigenen Lande, sondern namentlich auch zugunsten der von ihm besonders schwer heimgesuchten Völker zu betätigen. Es entspricht einer ihrer schönsten Traditionen, daß die Schweiz ihre Hilfeleistung für Unglückliche nicht auf ihre Landesgrenzen beschränkt.

Ob dieser Kriegsnothilfe dürfen aber die Aufgaben der bisherigen Hilfsaktionen nicht vernachlässigt werden. Unter ihnen hat besonders die *schweizerische Vereinigung für Anormale „Pro Infirmis“* auch während des Krieges ihre Bedeutung behalten. Zahlreiche, zeitbedingte Erschwernisse stellen an ihre Tätigkeit sogar erhöhte Anforderungen. Die Zahl ihrer Schützlinge ist den wenigsten bekannt. Sie ist überraschend groß. Schätzungsweise 200 000 auf der Schattenseite des Lebens Wandelnde, wie geistig Schwache, Epileptiker, Krüppelhafte, Invalide, Schwerhörige, Taubstumme, Blinde, sowie sprachgebrechliche und schwererziehbare Kinder sind ihrer Obhut und Unterstützung anvertraut. Wenn diese Unglücklichen in Reih und Glied an uns vorbeimarschieren könnten, welch erschütterndes Bild des Jammers würde sich unserem Gedächtnis unvergänglich einprägen! Sicher würde bei jedem Zeugen solch ergreifenden Leides spontan der Entschluß reifen, zu dessen Linderung einen erklecklichen Beitrag zu leisten.

Bedarf es dieses Anschauungsunterrichts, um unser Mitgefühl für so viele bedauernswerte Mitbürger und Mitbürgerinnen zu erwecken? Ich bin überzeugt, daß der Hinweis allein genügt, um auch dieses Frühjahr dem Kartenverkauf der „Pro Infirmis“ einen vollen Erfolg zu sichern.

Es ist Pflicht der Gesunden und Starken, sich der Gunst der göttlichen Vorsehung dadurch dankbar zu erweisen, daß sie den ohne eigene Schuld Verkümmerten hilfreich beistehen. Dadurch erst zeigen sie sich ihres durch keinen Reichtum dieser Welt aufzuwiegenden, ungeschmälerten Besitzes ihrer geistigen und körperlichen Kräfte würdig.

Bern, März 1944.

Stampfli, Bundespräsident.